



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Per E-Mail

Ministerium für Inneres und Sport
Referat 32
Herrn Mietzner
Frau Guth

rolf.mietzner@mi.sachsen-anhalt.de
regine.guth@mi.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[https:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 01.09.2025

Zusammenstellung der Vorschläge des Arbeitskreises NKHR zur Entlastung der Kommunen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse

I. Änderungsvorschläge zum Kommunalverfassungsgesetz

§ 98 Abs. KVG LSA

Es wird vorgeschlagen, § 98 Abs. 3 KVG LSA wie folgt zu ändern:

(3) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn

1. im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.

2. im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven gedeckt werden kann.

Begründung:

Zur Aufwandsreduktion wird der Verzicht auf den Teil der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzplan empfohlen. Das neue kommunale Haushaltsrecht knüpft an einem periodengerecht ermittelten Ergebnis an, in welchem alle im Finanzplan unter der laufenden Verwaltungstätigkeit auszuweisenden Ein- und Auszahlungen periodengerecht abgegrenzt erfasst werden. Insofern ist dieser Teilbereich der Finanzrechnung als kamerales Relikt und auch für die Dar-

stellung der Finanzlage der Kommunen überflüssig. Planung, Bewirtschaftung und Jahresabschluss verursachen einen Aufwand, der keinerlei Steuerrelevanz besitzt und deshalb zukünftig vermieden werden sollte. Die Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität für die Aufgabenerfüllung sowie für die Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ist bereits nach § 98 Abs. 4 KVG LSA zwingend vorgeschrieben, ebenso wie eine verbindliche Liquiditätsplanung in § 110 Abs. 1 KVG LSA.

Zielstellung: Standardabbau, Aufwandsreduktion

§ 105 KVG LSA

Es wird vorgeschlagen § 105 Abs. 4 KVG LSA wie folgt zu ändern:

*(4) Eine Zustimmung der Vertretung nach Absatz 1 Satz 2 ist bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen **oder Auszahlungen**, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses **oder bei notwendigen Umbuchungen** festgestellt werden können und nicht zu **zusätzlichen Auszahlungen** führen, entbehrlich.*

Begründung:

Die verpflichtende Bildung von Rückstellungen im Zuge der Jahresabschlussarbeiten kann zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen führen, die im Folgejahr mit Auszahlungen verbunden sind. Derartige Vorgänge wären somit nicht von der aktuellen Ausnahmeregelung des § 105 Abs. 4 KVG LSA erfasst; würden also dem Zustimmungsvorbehalt nach § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA unterfallen, obwohl wegen der obligatorischen Vorgabe der Rückstellungsbildung ein Entscheidungsspielraum für das zuständige Organ nicht besteht.

Das gleiche gilt für notwendige Umbuchungen zum Jahresabschluss im Kontext mit der Frage um die Qualifizierung von bereits umgesetzten Maßnahmen: Investition = Aktivierung eines Vermögensgegenstandes oder Aufwand = Nichtaktivierung eines Vermögensgegenstandes. Die Beurteilung richtet sich allein nach der örtlichen Bewertungs- bzw. Aktivierungsrichtlinie und ist einem Entscheidungsspielraum der Vertretung im Falle hieraus resultierender über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen nicht zugänglich.

Zielstellung: Standardabbau, Aufwandsreduzierung

§ 118 KVG LSA

Es wird vorgeschlagen § 118 Abs. 2 KVG LSA wie folgt zu ändern:

- (2) Der Jahresabschluss besteht aus*
- 1. einer Ergebnisrechnung,*
 - 2. einer Finanzrechnung,*
 - 3. einer Vermögensrechnung (Bilanz).*
 - 4. einem Anhang.***

Begründung:

Wesentliche, an anderer Stelle noch nicht verortete Informationen aus dem Anhang können in den Rechenschaftsbericht überführt werden (vgl. dazu die Begründung zu § 47 KomHVO).

Zielstellung: Aufwandreduktion und zusammengefasste Darstellung wesentlicher Informationen an einer Stelle.

§ 119 KVG LSA

Es wird vorgeschlagen, § 119 KVG LSA zu streichen.

Begründung:

In Abwägung von Aufwand und Nutzen ist festzustellen, dass die Erstellung eines Gesamtabchlusses einen unzumutbaren Aufwand mit relativ geringem Informationsgewinn und Steuerungsrelevanz erzeugt. Deshalb sollten – dem wird sich der Arbeitskreis noch widmen - für die Beurteilung der kommunalen Vermögens- und Finanzlage wesentliche und vor allem steuerungsrelevante konsolidierte Informationen, wie z. B. die Gesamtverschuldung identifiziert und in die Beteiligungsberichtserstattung implementiert werden.

Zielstellung: Vermeidung eines erheblichen Aufwandes und zusammengefasste Darstellung wesentlicher Informationen an einer (anderen) Stelle.

§ 120 KVG LSA

Es wird vorgeschlagen § 120 KVG LSA wie folgt zu ändern:

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von ~~vier~~ **sechs** Monaten ~~und der Gesamtabchluss innerhalb von 18 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres~~ aufzustellen. Der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese **unverzüglich der Vertretung zur Information** und dem **örtlichen** Rechnungsprüfungsamt. ~~Anschließend~~
- (2) Nach Durchführung der **örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten** legt der Hauptverwaltungsbeamte die Abschlüsse ~~unverzüglich~~ mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor. Die Vertretung beschließt **unverzüglich** über den Jahresabschluss, **jedoch in der Regel und den Gesamtabchluss der Kommune bis spätestens 30. Juni** des auf das Haushaltsjahr folgenden **übernächsten** Jahres. Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses entscheidet die Vertretung zugleich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Verweigert die Vertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.
- (3) ~~Die Beschlüsse~~ **Der Beschluss** über den Jahresabschluss, ~~den Gesamtabchluss~~ und die Entlastung sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der Gesamtabchluss mit dem zusammenfassenden Bericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (4) **Ergibt sich in der Prüfung des Jahresabschlusses, dass dieser wesentliche Fehler enthält, so sind diese im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu berichtigen.**

Begründung:

Mit dieser Änderung würde dem gegenüber einem kameraleen Jahresabschluss anwachsenden Aufwand für die Erstellung des Jahresabschlusses Rechnung getragen. Auch der zunehmende

Fachkräftemangel sollte für die zukünftige Ausgestaltung gesetzlicher Regelungen angemessen berücksichtigt werden. Sachsen-Anhalt ist neben Niedersachsen das einzige Flächenbundesland, welches nach wie vor an einer derart kurzen Frist für die Erstellung der Jahresabschlüsse festhält. In allen anderen Bundesländern wird den Kommunen i. d. R. eine Frist von 6 Monaten für die Erstellung der Jahresabschlüsse eingeräumt (s. Anlage)

Der hier unterbreitete weitergehende Vorschlag, auch die Frist für die Beschlussfassung in der Vertretung nach hinten zu schieben, verbunden mit einer unverzüglichen Informationsvorlage über den aufgestellten Jahresabschluss an die Vertretung, orientiert sich an der Rechtslage in Bayern und Hessen. Als Vorteil dieser unverzüglichen Information der Vertretung ist der Informationsgewinn für die Vertretung zu unterstreichen, weil Erkenntnisse aus dem Jahresabschluss so bereits in die Haushaltsberatungen für den Haushaltsplan des übernächsten auf den Jahresabschluss folgenden Jahres einfließen können.

Eine Verschiebung der Beschlussfassung der Vertretung wird für erforderlich gehalten, um der Rechnungsprüfung einen ausreichend langen Zeitraum für die Prüfungstätigkeit zu eröffnen.

Mit dem Vorschlag, Prüffeststellungen erst im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss umzusetzen, soll an diesbezüglich positive Erfahrungen mit einer erheblichen Reduzierung des Umsetzungsaufwandes in Mecklenburg-Vorpommern angeknüpft werden.

***Zielstellung: Einhaltung gesetzlich normierter Fristen ermöglichen
Verbesserung der Informationslage der Vertretung
Aufwandreduktion***

Änderungsvorschläge zur Kommunalhaushaltsverordnung und Verwaltungsvorschriften

§ 2 KomHVO

Es wird vorgeschlagen § 2 Abs. 3 KomHVO wie folgt zu ändern.

(3) Auf einen gesonderten Ausweis außerordentlicher Erträge und Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 kann verzichtet werden. Soweit eine Kommune sich für den Ausweis entscheidet, sind unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ sind Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die sich auf Ereignisse beziehen, die außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit der Kommune anfallen und für die Abbildung der wirtschaftlichen Situation der Kommune von wesentlicher Bedeutung sind.

Begründung:

Fallgestaltungen, die außerordentlich zu verbuchen wären, treten eher selten auf; dann aber verursachen sie einen teils erheblichen Aufwand. § 98 Abs. 3 KVG LSA differenziert hinsichtlich des Haushaltsausgleichs nicht; ebenso wenig wie die daran anknüpfende Konsolidierungsverpflichtung. Insofern erscheint ein Verzicht auf diese Differenzierung, wie er auch in anderen Bundesländern bereits gelebt oder in Umsetzung befindlich ist, vertretbar und ohne Einfluss auf die Darstellung der Vermögens- und Finanzsituation in der Kommune.

Zielstellung: Aufwandsreduktion

§ 3 KomHVO

Es wird vorgeschlagen § 3 KomHVO wie folgt zu ändern.

(1) Der Finanzplan enthält:

1. die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:

- a) Steuern und ähnliche Abgaben,*
- b) Zuwendungen und allgemeine Umlagen,*
- c) sonstige Transfereinzahlungen,*
- d) öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,*
- e) privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen,*
- f) sonstige Einzahlungen,*
- g) Zinsen und ähnliche Einzahlungen,*

2. die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:

- a) Personalauszahlungen,*
- b) Versorgungsauszahlungen,*
- c) Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,*
- d) Transferauszahlungen,*
- e) sonstige Auszahlungen,*
- f) Zinsen und ähnliche Auszahlungen,*

3. den Zahlungsverkehr aus Investitionstätigkeit:

- a) Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen und aus Investitionsbeiträgen,*
- b) Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens,*
- c) Auszahlungen für eigene Investitionen und*
- d) Auszahlungen von Zuwendungen für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen,*

42. den Zahlungsverkehr aus Finanzierungstätigkeit:

- a) Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen und*
- b) Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen.*

(2) Im Finanzplan sind für jedes Haushaltsjahr

- ~~*1. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit,*~~
- 1. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit,*
- 2. die Summe der Salden nach den Nummern 1 und 2 als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag,*
- 3 der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit,*
- 4. die Summe aus den Salden nach den Nummern 3 und 4 als Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr,*
- 5. die Summe aus der Summe nach Nummer 5 und dem voraussichtlichen Bestand am Anfang des Haushaltsjahres als voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen.*

Begründung:

Das neue kommunale Haushaltsrecht knüpft an einem periodengerecht ermittelten Ergebnis an, in welchem alle im Finanzplan unter der laufenden Verwaltungstätigkeit auszuweisenden Ein- und Auszahlungen periodengerecht abgegrenzt erfasst werden. Insofern ist dieser Teilbereich der Finanzrechnung als kamerales Relikt und auch für die Darstellung der Finanzlage der Kommunen überflüssig. Planung, Bewirtschaftung und Jahresabschluss verursachen einen Aufwand, der keinerlei Steuerungsrelevanz besitzt und deshalb zukünftig vermieden werden sollte. Haushaltsrechtliche Regelungen im Übrigen sollten sich an der Zielstellung des neuen Haushaltsrechtes – dem Ergebnisausgleich – orientieren und nicht für eine aufwandsträchtige, für die ausführende Kommune selbst irrelevante „Nebenbuchführung“ erhalten.

Zielstellung: Standardabbau, Aufwandsreduktion

§ 33 KomHVO

Es wird vorgeschlagen § 33 Abs. 5 und 6 KomHVO wie folgt zu ändern:

(5) In dem Inventar für den Schluss eines Haushaltsjahres brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn

- 1. die Kommune ihren Bestand aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder aufgrund eines nach Absatz 1 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Haushaltsjahres aufgestellt ist, und*
- 2. aufgrund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Haushaltsjahres vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann (vor- oder nachverlegte Stichtagsinventur).*
- 3. aufgrund einer permanenten Inventur während des ganzen Haushaltsjahres Zu- und Abgänge sowie deren Fortschreibung in der Anlagenübersicht dokumentiert werden.***

(6) Auf eine Inventarisierung der beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen bis zu ~~1-000~~ 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer betragen, kann verzichtet werden.

Begründung:

Die beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bilden in Bezug auf das gesamte Anlagevermögen und erst Recht in Bezug auf die Gesamtbilanzsumme einen nur unwesentlichen Teil des kommunalen Vermögens. Insofern hat das nur mit einem gewaltigen Aufwand zu inventarisierende bewegliche Vermögen für die Darstellung der Vermögenssituation eine relativ geringe Relevanz. Mit einer permanenten Inventur als weiteres, von der Stichtagsinventur abweichendes Verfahren kann eine weitgehende zeitliche Streckung der Inventarisierung erfolgen, was die Plan- und Umsetzbarkeit der Inventur in den Kommunen verbessert. Mit der erhöhten Wertgrenze könnte zudem ein ganz erheblicher Inventarisierungsaufwand, dem mit Blick auf die Darstellung der realistischen Finanz- und Vermögenssituation ein relativ geringer Nutzen gegenübersteht, bei den Kommunen vermieden werden.

Zielstellung: erhebliche Aufwandsreduktion bei relativ geringfügigem Informationsverlust.

Inventurrichtlinie:

Es wird vorgeschlagen im Vorgriff auf die dringend notwendige Überarbeitung der Inventurrichtlinie ***digitale Inventarisierungsverfahren ausdrücklich zu legitimieren.***

Begründung:

Die aktuelle Inventurrichtlinie enthält Vorgaben, die hinter diversen zwischenzeitlich geänderten rechtlichen Vorgaben zurückbleiben und auch solche, die aus anderen Gründen nicht mehr zeitgemäß sind. Insofern erscheint einer Überarbeitung dringend geboten. Der Arbeitskreis NKHR ist bereit, dies zu unterstützen.

Eine Legitimation digitaler Inventarisierungsverfahren im Vorgriff auf die notwendige Änderung der Richtlinie erscheint geboten, weil in den Kommunen die Digitalisierung nicht zuletzt wegen des Fachkräftemangels vorangetrieben wurde und wird; von einigen Rechnungsprüfungsämtern gleichwohl aber eine körperliche Bestandsaufnahme mittels manueller Zähllisten für die Testierung der Jahresabschlüsse gefordert wird.

§ 34 KomHVO

Mit Blick auf § 34 Abs. 5 Satz 3 KomHVO wird darum gebeten, für die Verbuchung der Investitionspauschale klarzustellen, dass diese nur dann einem konkreten Vermögensgegenstand zuzuordnen ist, wenn sie erkennbar zur Finanzierung genau dieses Vermögensgegenstandes eingesetzt wurde. Im Übrigen sollte sie mit Blick auf den Haushaltsgrundsatz der Gesamtddeckung grundsätzlich in einem pauschalen Sonderposten abgebildet und gem. § 34 Abs. 5 Satz 3 KomHVO aufgelöst werden.

§ 35 KomHVO

Es wird vorgeschlagen § 35 Abs. 1 KomHVO wie folgt zu ändern:

(1) Rückstellungen sind **ausschließlich dann zu bilden** für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen **zu bilden; wenn der zu leistende Betrag wesentlich ist:**

1. Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen,
2. Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern,
3. Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
4. Sanierung von Altlasten,
5. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden,
6. sonstige Rückstellungen,
 - a) Verdiensthaltungen und verdienstabhängige Zahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, **als Auszahlung** abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen,
 - b) ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen,
 - c) drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren,
 - d) drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren,
 - e) sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind. ~~sofern der zu leistende Betrag wesentlich ist.~~

...

Begründung:

Die Rückstellungsbildung gehört zu den Jahresabschlussbuchungen und verursacht einen relativ hohen Aufwand. Die Summe der Rückstellungen, welche in das Jahresergebnis einfließen, ist im Verhältnis zum Gesamtergebnis und erst Recht im Verhältnis zur Gesamtbilanzsumme von sehr geringer Bedeutung; der aus dieser Periodenabgrenzung resultierende Effekt und Informationszuwachs also äußerst gering. Deshalb sollte zukünftig die Rückstellungsbildung insgesamt ausdrücklich unter Wesentlichkeitsvorbehalt stehen.

Für Rückstellungen bzgl. § 35 Abs. 1 Nr. 6a) KomHVO sollte zur ausdrücklichen Klarstellung einer erforderlichen Rückstellungsbildung für abzugeltenden Urlaubsanspruch und ähnliche Maßnahmen (z. B. Überstunden) der Tatbestand an der Auszahlungsverpflichtung anknüpfen.

Zielstellung: Aufwandsreduktion

§ 40 KomHVO

Es wird vorgeschlagen § 40 Abs. 2 KomHVO wie folgt zu ändern:

(2) Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen bis zu ~~150~~ 250 Euro ohne Umsatzsteuer betragen, ~~können sind~~ im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand zu verbuchen. ~~gebucht werden.~~ Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen mehr als ~~150~~ 250 Euro **bis zu maximal 1 000 5 000 Euro** ohne Umsatzsteuer betragen, ~~sind können~~ **wahlweise gegebenenfalls unter Festlegung einer weiteren Wertgrenze sofort als Aufwand verbucht werden oder in einen jährlich neu zu bildenden Sammelposten einzustellen eingestellt werden.** Dieser ist unabhängig von der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände über fünf Jahre, beginnend im Haushaltsjahr der Bildung, abzuschreiben. Scheidet

ein Vermögensgegenstand aus dem Vermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert. Die Sätze 1 bis 4 sind für alle in einem Haushaltsjahr angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände einheitlich anzuwenden. Auf § 33 Abs. 6 wird verwiesen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Festlegung der Inventarisierungsgrenze, so dass auf die Begründung zu § 33 verwiesen werden kann.

Die Eröffnung eines Wahlrechts hin zu einer sofortigen Aufwandsbuchung vereint sich mit der Zielstellung, den Aufwand für die Bewirtschaftung der beweglichen Vermögensgegenstände möglichst gering zu halten. Denn die Anlagenbuchhaltung wird als mit Abstand aufwändigste Nebenbuchhaltung betrachtet. Mit ihrer Umsetzbarkeit stehen und fallen auch sämtliche sich anschließende Jahresabschlussarbeiten.

Zielstellung: erhebliche Aufwandsreduktion

§ 41 KomHVO

Es wird vorgeschlagen § 41 Abs. 3 KomHVO zu streichen.

Begründung:

Der Verzicht auf Mitzugehörigkeitsvermerke gem. § 41 Abs. 3 KomHVO gehörte zu den Erleichterungen für die verkürzt aufzustellenden Jahresabschlüsse und hat sich bewährt. Aus dem Blickwinkel verschiedener Adressaten ist ein wesentlicher Informationsverlust damit nicht verbunden. Eine Verstetigung dieser Erleichterung kann daher helfen, zukünftig einen Aufwuchs des Aufwandes für die Erstellung der Jahresabschlüsse zu vermeiden.

Zielstellung: Aufwandsreduktion

§ 42 KomHVO

Es wird vorgeschlagen § 42 Abs. 1 und 2 KomHVO wie folgt zu ändern:

*(1) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite ~~die wesentliche~~, vor dem Abschlussstichtag geleisteten ~~Ausgaben~~ **Auszahlungen** auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Ferner darf die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen ausgewiesen werden.*

*(2) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten **wesentliche** vor dem Abschlussstichtag erhaltene ~~Einnahmen~~ **Einzahlungen** auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.*

Begründung:

Die Rechnungsabgrenzung von unwesentlichen Beträgen verursacht viel Aufwand bei geringen Auswirkungen auf die Darstellung der Finanz- und Vermögenssituation der Kommune.

Zielstellung: Aufwandsreduktion

§ 43 KomHVO

Verbindliches Haushaltsmuster

Angeregt wird die Implementierung eines weiteren Kontos „**Erträge Vorjahre**“ für die Ergebnisrechnung, ähnlich der handelsrechtlichen GuV.

Zielstellung: Transparenz

§ 44 KomHVO

Es wird angeregt, die Finanzrechnung zukünftig auf die Investitions- und Finanzierungstätigkeit zu beschränken. Diese Zielstellung würde erreicht, wenn dem Änderungsvorschlag zu § 3 gefolgt wird. Soweit diesem Vorschlag nicht gefolgt wird, sollte jedenfalls auf einen Plan-Ist-Vergleich in der laufenden Verwaltung verzichtet werden; für letzteren Fall müsste § 44 KomHVO wie folgt ergänzt werden:

*In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen auszuweisen. Sie ist in Staffelform aufzustellen. Für die Gliederung gilt § 3 entsprechend. Ergänzend sind die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Liquiditätskrediten sowie die sonstigen Ein- und Auszahlungen gesondert darzustellen. § 43 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung, **mit Ausnahme der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.***

Zielstellung: Standardabbau, Aufwandsreduktion

Verbindliches Haushaltsmuster

Aus Transparenzgründen wird empfohlen, im verbindlichen Muster der Finanzrechnung die Zwischenzeilen 33 „Saldo aus fremden Mittel“ und 34 „Änderung des Finanzmittelbestandes gesamt (Summe Zeile 30 und 33)“ einzufügen und die nachfolgenden Zeilen (aktuell 33 und 34) neu (35 und 36) zu nummerieren.

Begründung:

Die fremden Mittel gehören zwar zum auszuweisenden Liquiditätsbestand aber dem Grunde nach nicht zum Bestand frei verfügbarer Finanzmittel der Kommune.

Zielstellung: Transparenz

§ 45 KomHVO

Es wird vorgeschlagen, die Fortführung der aktuellen Erleichterungsregelung zu ermöglichen.

Begründung:

Im Rahmen der erleichterten Erstellung der Jahresabschlüsse kann auf die Dokumentation von Teilrechnungen nach § 45 KomHVO verzichtet werden. Zwar verursacht diese Dokumentation keinen übermäßigen Aufwand. Es wäre allerdings Umfang und Übersichtlichkeit der bereit zu stellenden Unterlagen dienlich bzw., sofern die Unterlagen aber noch analog zur Verfügung gestellt werden, aus Kostengründen vorzugswürdig, darauf weiterhin verzichten zu

können. Im Bedarfsfall ist es ohne Weiteres möglich, gewünschte Teilrechnungen aus dem Fachverfahren zu generieren.

Zielstellung: Aufwandsreduktion, ggf. Kostenreduktion

§ 47 KomHVO

Es wird vorgeschlagen § 47 KomHVO zu streichen.

Begründung:

Wesentliche, an anderer Stelle noch nicht verortete Informationen aus dem Anhang können in den Rechenschaftsbericht überführt werden.

- § 47 Nr. 1 KomHVO ist entbehrlich, weil sich diese Methoden aus der örtlichen Bewertungs-/Aktivierungsrichtlinie ergeben.
- § 47 Nr. 2 KomHVO kann in der mit dem Rechenschaftsbericht umzusetzenden Analyse aufgegriffen werden.
- § 47 Nr. 3 – 5 KomHVO hat kaum praktische Relevanz und kann, ausschließlich dann, wenn sich hieraus wesentliche Auswirkungen ergeben, in der mit dem Rechenschaftsbericht umzusetzenden Analyse aufgegriffen werden.
- § 47 Nr. 6 – 8 KomHVO sollte in den Rechenschaftsbericht überführt werden.
- § 47 Nr. 9 KomHVO ist entbehrlich, weil aus der Vermögensrechnung ersichtlich.
- § 47 Nr. 10 KomHVO ist entbehrlich, weil das aus dem Stellenplan ersichtlich sein sollte.

Zielstellung: Aufwandreduktion und zusammengefasste Darstellung wesentlicher Informationen an einer Stelle.

§ 48 KomHVO

Es wird vorgeschlagen § 48 KomHVO wie folgt zu ergänzen:

*(1) Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune **sowie diese wesentlich beeinflussende Umstände, insbesondere Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Abschreibungsmethoden** nach einer am Umfang der kommunalen Aufgabenerfüllung orientierten Analyse so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.*

(2) Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:

1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,

2. Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Kommune, insbesondere Sachverhalte aus denen sich wesentliche finanzielle Verpflichtungen ergeben oder ergeben können (Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, kreditähnliche Rechtsgeschäfte, nicht zu bilanzierende Haftungsverhältnisse); zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
3. die Ausführung des Haushaltskonsolidierungskonzepts, soweit erforderlich, oder sonstiger ergebnis- und liquiditätsverbessernder Maßnahmen,
4. die Entwicklung des Eigenkapitals und die Abdeckung der Fehlbeträge.

Begründung:

Es handelt sich um einen Änderungsvorschlag in Folge des empfohlenen Verzichts auf den Anhang. Wesentliche, aktuell im Anhang verortete Obliegenheiten können zur Aufwandsreduktion in den Rechenschaftsbericht überführt werden.

Zielstellung: Standardabbau, Aufwandsreduktion

§ 49 KomHVO

Es wird vorgeschlagen § 49 Abs. 2 und 3 KomHVO zu streichen.

Begründung:

Auf eine Forderungsübersicht und eine Verbindlichkeitenübersicht sollte verzichtet werden. Forderungen und Verbindlichkeiten sind in der Vermögensrechnung ersichtlich.

Der Aufwand für die Befüllung der Muster ist erheblich, insbesondere ist die Zuordnung entsprechend der Restlaufzeiten aus den Fachverfahren in der Regel nicht generierbar, so dass dies manuell bearbeitet werden muss. Es ist insbesondere nicht erkennbar für welchen Adressatenkreis die Restlaufzeiten von Interesse sind. Die Fachverfahren orientieren sich an den statistischen Berichtspflichten zu den Laufzeiten, die von den in den Mustern abzubildenden Restlaufzeiten abweichen.

GoB - Wertberichtigungen

Im Rahmen der Eröffnungsbilanzierung erfolgte der Ausweis der Wertberichtigungen auf einem gesonderten Bestandskonto. Aus Transparenzgründen führen einige Kommunen diese Darstellungsweise fort, auch weil sie die unmittelbare Information über den Umfang der Wertberichtigungen als für die Vertretung wesentlich einstufen. Der Kontenrahmenplan gibt für die Wertberichtigungen aktuell eine Negativbuchung unmittelbar auf dem Forderungskonto vor.

Es sollten beide Varianten ausdrücklich legitimiert werden.